



Gremienordnung

Fassung vom 31. März 2022

Gremien und Ämter des HaDiKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN 2
§ 1	Kommissarische Ernennung und Suspendierung 2
§ 2	Beauftragte 2
§ 3	Häuser 2
Abschnitt 2	
	ORGANE DES VEREINS 2
§ 4	Mitgliederversammlung 2
§ 5	Kollegausschuss 2
§ 6	Vorstand 3
§ 7	Erweiterter Vorstand 3
§ 8	Ältestenrat 3
§ 9	Ehemaligensprecher 3
Abschnitt 3	
	HEIMWEITE ÄMTER UND GREMIEN 3
§ 9a	Allgemeine Regelungen für heimweite Gremien 4
§ 10	Belegungsausschuss 4
§ 11	Sozialausschuss 5
§ 12	HaDiNet 5
§ 12a	Getränkemagistrat 5
§ 13	Veranstaltungskomitees 6
§ 14	Arbeitskreise 6
§ 15	Minister 7
Abschnitt 4	
	HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN 8
§ 17	Hausparlament 8
§ 18	Hausvollversammlung 9
§ 19	Haussprecher 9
§ 20	Kontrollrat 9
§ 21	Flursprecher 10

§ 22	Barteam	10
	Abschnitt 5	
	SONSTIGE	10
§ 23	Datenschutzbeauftragter	10
§ 24	Kassenprüfer	10
§ 25	Studentische Vertreter im Studentenwohnheim e.V.	10

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Kommissarische Ernennung und Suspendierung

- (1) Der Vorstand kann Ämter kommissarisch besetzen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Dabei darf er die Höchstzahl an Amtsinhabern überschreiten.
- (2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Ältestenrates kann der Vorstand einen Amtsinhaber von seinem Amt suspendieren. Dabei muss er unverzüglich ein Amtsenthebungsverfahren einleiten.
- (3) Kommissarische Ernennungen und Suspendierungen sind vom Vorstand unverzüglich dem Ältestenrat mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des Kollegausschusses bekannt zu geben. Sie sind bei Vereinsorganen nicht möglich.

§ 2 Beauftragte

Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Verein Beauftragte einsetzen. Dies umfasst neben anderem die Verwaltung des Vereinsinventars, der Parkplätze und der Räumlichkeiten.

§ 3 Häuser

- (1) Es gibt sechs Häuser, K1, K2, K3, K4, K5 und K6. Sie können sich jeweils eine eigene Hausgeschäftsordnung geben, die alle Sonderregelungen des jeweiligen Hauses umfasst. Die Bewohner des Doktorandenbaus bilden gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der Satzung ein Flur des Hauses K1.
- (2) Die § 17 bis § 22 dieser Ordnung gelten als Rahmenordnung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 der Satzung.
- (3) Die Vorschriften des § 17 Absatz 8 Satz 1 finden insoweit keine Anwendung als die Hausgeschäftsordnung ein anderes bestimmt.

ORGANE DES VEREINS

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für Satzungsänderungen und die Entscheidung von Vetos zuständig und trifft ihre Entscheidungen gemäß § 9 ff. der Satzung.

§ 5 Kollegausschuss

- (1) Der Kollegausschuss ist die Delegiertenversammlung des Vereins. Er setzt sich gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung aus dem erweiterten Vorstand, dem Ältestenrat, dieser ohne Stimmrecht, und den Kollegausschussvertretern zusammen. Gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung entsendet das Haus K6 2 Vertreter, die Häuser K1, K3, K4, K5 3 Vertreter und das Haus K2 4 Vertreter. Der Kollegausschuss trifft seine Entscheidungen gemäß § 10 ff. der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Kollegausschusses sind Vertreter des ganzen Vereins, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(3) Die Kollegausschussvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres jeweiligen Hausparlaments durchgehend teilzunehmen und die dort ausgesprochenen Empfehlungen zu berücksichtigen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie sich über diese zu informieren.

(4) Ist ein Kollegausschussvertreter verhindert, so kann das Haus gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung bei der Vorbereitung einer Sitzung des Kollegausschusses für diese Sitzung einen Stellvertreter benennen. Hat das Haus keinen Stellvertreter benannt oder ist auch dieser verhindert, so kann die Ernennung durch einen Haussprecher des Hauses erfolgen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, leitet ihn und führt die Geschäfte.

(2) Er gibt Geldmittel frei und kann selbst über Mittel gemäß der § 5 Absatz 2 der Finanzordnung beschließen. Er entscheidet über Einzelfallregelungen bei Vorlage eines Härtefalls durch den Ältestenrat oder von Amts wegen, wenn kein anderes Gremium zuständig ist, wenn keine oder wenn nicht eindeutige Regelungen vorhanden sind.

(3) Im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis ist er gegenüber den anderen Gremien des Vereins weisungsbefugt, soweit die Satzung dem nicht entgegen steht.

(4) Er hält einmal im Halbjahr eine Informationsveranstaltung entsprechend § 9a Absatz 3 ab.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand soll auf Antrag oder von Amts wegen über Mittel bis zur Höhe gemäß § 5 Absatz 1 der Finanzordnung beschließen.

(2) Er berät in regelmäßiger Sitzung, ohne vorherige Aufstellung einer Tagesordnung, über aktuelle Geschehnisse im Verein. Gemeinsam mit dem Vorstand regelt er das Tagesgeschehen.

(3) Er hält einmal im Halbjahr eine Informationsveranstaltung entsprechend § 9a Absatz 3 ab.

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen und wahrt die Interessen des Vereins mit seinem Interventionsrecht gemäß § 13 Absatz 5 der Satzung. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig hierüber Bericht und informiert ihn und den Kollegausschuss über Vorfälle.

(2) Er belehrt die gewählten Mitglieder vor ihrem Amtsantritt über ihre zukünftigen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie über Datenschutz und Datensicherheit und ist für die Kontrolle der Immatrikulationsbescheinigungen gemäß § 3 der Belegungsordnung verantwortlich.

(3) Weiterhin überprüft er auf Anfrage oder von Amts wegen, ob Regelungen im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen und schlägt dem Vorstand Lösungsmöglichkeiten vor.

(4) Er hält einmal im Halbjahr eine Informationsveranstaltung entsprechend § 9a Absatz 3 ab.

§ 9 Ehemaligensprecher

(1) Der Ehemaligensprecher pflegt den Kontakt der ehemaligen Bewohner und passiven Mitglieder mit dem Hans-Dickmann-Kolleg. Er veranstaltet regelmäßige Ehemaligentreffen und gegebenenfalls weitere Veranstaltungen. Angemessene Mittel hierfür erhält er auf Antrag vom erweiterten Vorstand oder dem Kollegausschuss.

(2) Als Vertreter in der Mitgliederversammlung des „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ berät er sich vor Sitzungen der Gremien des Trägervereins mit dem Vorstand des HaDiKo e.V. und den vom HaDiKo e.V. entsendeten Vertretern über anstehende Themen.

HEIMWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 9a Allgemeine Regelungen für heimweite Gremien

- (1) Jedes heimweite Gremium hat einen Sprecher, der es leitet und innerhalb des Vereins vertritt.
- (2) Entscheidungen der Gremien werden grundsätzlich von ihren Mitgliedern getroffen. Haben Gremien Tutoren, so sind diese Mitglieder die Ansprechpartner für die Tätigkeiten des Gremiums oder zur Durchführung von dessen Projekten.
- (3) Die Gremien müssen einmal im Halbjahr eine Informationsveranstaltung über ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder durchführen. Zu dieser ist vereinsintern mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen.
- (4) Führt das Gremium eine Kasse, so schlägt es dem Vorstand aus seiner Mitte einen geeigneten Kandidaten für die Funktion des Kassensführers vor.
- (5) Der Belegungsausschuss, der Sozialausschuss sowie das HaDiNet bestimmen aus ihrer Mitte je einen Datenschutzkoordinator. Dieser berät und unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Vorgänge im eigenen Gremium.
- (6) Der erweiterte Vorstand sowie der Ältestenrat haben in allen heimweiten Gremien beratende Funktion gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung.

§ 10 Belegungsausschuss

- (1) Der Belegungsausschuss besteht aus mindestens 16 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte Aktenführer für die Bereiche Aufnahme, Festeinzug, Ferienvertreter und Austauschstudenten.
- (2) Der Belegungsausschuss entscheidet nach der Belegungsordnung über die Aufnahme ins Hans-Dickmann-Kolleg sowie über die Belegung dessen Zimmer. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Der Belegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mit einer Frist von vier Tagen eingeladen wurde. Die Sitzung kann um bis zu vier Tage unterbrochen werden, ohne dass erneut eingeladen werden muss.
- (3) Die Aktenführer entscheiden in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich eigenständig:
 1. Der Aktenführer Aufnahme beim Aufnahmegespräch über dessen Modalitäten gemäß der Belegungsordnung sowie die Aufnahme der Bewerber im Benehmen mit den übrigen anwesenden Mitgliedern des Belegungsausschusses
 2. Der Aktenführer Festeinzug über kurzfristig notwendige Änderungen an der Belegung, die durch den Vermieter angefordert werden
 3. Der Aktenführer Ferienvertreter über die Belegung der Ferienvertreterzimmer
 4. Der Aktenführer Austauschstudenten über die Belegung der Zimmer für Austauschstudenten

Die jeweiligen Aktenführer können von einem anderen Aktenführer oder vom Sprecher vertreten werden.

- (4) In dringenden Fällen dürfen der Sprecher und die Aktenführer gemeinsam einmütig Beschlüsse anstelle einer Sitzung treffen. Ein solcher Beschluss muss von wenigsten drei Funktionären getroffen werden. Dabei können sie auch Entscheidungen einer Sitzung abändern. Der Belegungsausschuss und der Ältestenrat sind unverzüglich über solche Beschlüsse zu informieren.
- (5) Hält der Belegungsausschuss eine Bestimmung der Belegungsordnung im Einzelfall für eine unbillige Härte, oder stellt er fest, dass eine Bestimmung ein hohes Risiko auf Nichtbelegung von Zimmern darstellt, so hat er die Umstände dem Ältestenrat vorzutragen. Bestätigt der Ältestenrat dies, so regelt der Vorstand das Vorgehen in diesem Fall.

§ 11 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der Sozialausschuss entscheidet über die Unterstützung bedürftiger Bewohner nach der Sozialordnung. Er entscheidet einmütig in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Nach Besprechung mit dem Antragssteller findet die Beratung und Abstimmung über den Antrag ohne diesen statt. Eine Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgt nicht. Informationen über den Antragsteller sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Der Sozialausschuss informiert den Vorstand und den Ältestenrat über seine getroffenen Beschlüsse.
- (5) Hält der Sozialausschuss eine Bestimmung der Sozialordnung im Einzelfall für eine unbillige Härte, so hat er die Umstände dem Ältestenrat vorzutragen. Bestätigt der Ältestenrat dies, so regelt der Vorstand das Vorgehen in diesem Fall.
- (6) Weiterhin informiert der Sozialausschuss die Bewohner durch Aushang an den schwarzen Brettern der Häuser über die Möglichkeiten der Sozialordnung. Er berät bedürftige Bewohner auch über Verbesserungsmöglichkeiten ihrer finanziellen Situation.

§ 12 HaDiNet

- (1) Das HaDiNet ist verantwortlich für die Bereitstellung der elektronische Datenverarbeitung des Vereins und des Netzwerkzugangs für die Bewohner. Sofern die Vereinsorgane keine anderweitigen Regelungen treffen, entscheidet das HaDiNet eigenständig über alle technischen Belange. Über alle wichtigen Entscheidung sowie solche, die andere Stellen des Vereins betreffen, muss es vor Umsetzung den Ältestenrat und den erweiterten Vorstand mit angemessener Vorlaufzeit informieren. Es informiert den Datenschutzbeauftragten über alle für ihn relevanten Vorgänge. Der Umgang mit personenbezogenen Daten bedarf seiner Genehmigung oder der des Vorstands.
- (2) Das HaDiNet entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Es ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung vereinsintern mit einer Frist von vier Tagen eingeladen wurde. Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vereinsintern zu veröffentlichen.
- (3) Sind vertrauliche oder personenbezogene Daten Inhalt der Sitzung, so ist dieser Teil nicht öffentlich zu behandeln. Mit Genehmigung des Ältestenrats können auch weitere einzelne Punkte nicht öffentlich behandelt werden. Während nicht öffentlicher Sitzung muss ein Mitglied des Ältestenrats oder des Vorstands anwesend sein, es wird kein öffentliches Protokoll geführt.
- (4) Das HaDiNet kann gemäß § 6 Absatz 2 der Finanzordnung über seine Mittel selbstständig verfügen. Weitere Mittel können auf Antrag vom Kollegausschuss oder dem erweiterten Vorstand bewilligt werden.
- (5) Das HaDiNet kann interessierte Vereinsmitglieder als Helfer aufnehmen und entsprechend ihrem Aufgabenbereich eingeschränkten Zugang zu einzelnen Systemen gewähren. Für den Zugang des Helfers zu personenbezogenen Daten ist über den konkreten Umfang dieses Zugangs die Genehmigung des Ältestenrats oder des Vorstands einzuholen.

§ 12a Getränkemagistrat

- (1) Der Getränkemagistrat ist verantwortlich für den preiswerten Verkauf von Getränken an die Bewohner und Gremien des Vereins, sowie Bars des „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“. Er entscheidet eigenständig über alle Belange des Getränkevertriebs, solange von den Vereinsorganen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

(2) Der Getränkemagistrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung vereinsintern mit einer Frist von vier Tagen eingeladen wurde. Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vereinsintern zu veröffentlichen.

(3) Der Getränkemagistrat kann gemäß § 6a Absatz 2 der Finanzordnung über seine Mittel selbstständig verfügen. Weitere Mittel können auf Antrag vom Kollegausschuss oder dem erweiterten Vorstand bewilligt werden.

(4) Der Getränkemagistrat bestimmt aus seiner Mitte einen Einkäufer, der mit der Beschaffung von Getränken zum Weiterverkauf und der Kommunikation mit den Lieferanten betraut ist. Hierzu arbeitet dieser gemäß § 4 der Finanzordnung mit dem Kassensführer des Getränkemagistrats zusammen.

§ 13 Veranstaltungskomitees

(1) Veranstaltungskomitees werden auf Antrag vom Kollegausschuss für die Durchführung einer konkreten Veranstaltung eingesetzt. Ihre Mitglieder und Tutoren werden gemäß § 12 Absatz 1 der Wahlordnung von ihrem jeweiligen Sprecher verwaltet.

(2) Ein Veranstaltungskomitee entscheidet über alle Fragen der Durchführung der Veranstaltung, hat jedoch die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Es darf nicht in die Kompetenzen anderer Vereinsgremien eingreifen sondern hat Einvernehmen herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet der Vorstand. Es darf keine externen Verpflichtungen eingehen, sondern bereitet die Verträge vor und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.

(3) Ein Veranstaltungskomitee entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Es ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung vereinsintern mit einer Frist von vier Tagen eingeladen wurde. Es kann auch abweichend von der Tagesordnung frei Beschlüsse fassen. Über die wichtigen Beschlüsse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vereinsintern zu veröffentlichen.

(4) Sind vertrauliche Daten Inhalt der Sitzung, so ist dieser Teil nicht öffentlich zu behandeln. Mit Genehmigung des Ältestenrats können auch weitere einzelne Punkte nicht öffentlich behandelt werden. Während nicht öffentlicher Sitzung muss ein Mitglied des Ältestenrats oder des Vorstands anwesend sein, es wird kein öffentliches Protokoll geführt.

§ 14 Arbeitskreise

(1) Diese Arbeitskreise sind für folgende Zwecke eingerichtet:

1. *Backen*, für das Angebot von Backwaren und die Veranstaltung von Backkursen
2. *Brettspiel*, für das Angebot von kulturellen Veranstaltungen rund um Gesellschafts- und Rollenspiele
3. *Elektronik*, für den Betrieb der Elektronikwerkstatt
4. *Energie und Umwelt*, für die Förderung des Umweltbewusstseins
5. *Erweiterte Rasennutzung*, für die erweiterte Nutzung unseres Rasens durch Nutz- und Zierpflanzen
6. *Filmdreh*, für den gemeinsamen Dreh von (Kurz-)Filmen
7. *Foto*, für den Betrieb von Fotostudio und -labor
8. *Gaming*, für das Angebot regelmäßiger Veranstaltungen mit Partyspielen
9. *Holz*, für den Betrieb der Holzwerkstatt
10. *Kampfsport*, für die Bereitstellung des Trainingsbetriebs und des Boxsacks
11. *Metall*, für den Betrieb der Metallwerkstatt
12. *Musik*, für den Betrieb der Musikräume und der Organisation von musikalischen Veranstaltungen

13. *Öffentlichkeitsarbeit*, für die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Wohnheims sowie nach außen und insbesondere den Betrieb der Infoscreens
14. *Plastik*, für den Betrieb der Kunststoffwerkstatt
15. *Skat*, für das Angebot von regelmäßigen Skatrunden sowie Turnieren
16. *Sport*, für den Betrieb des Krafraums und der Organisation von sportlichen Veranstaltungen

(2) Die Mitglieder und Tutoren der Arbeitskreise werden gemäß § 12 Absatz 1 der Wahlordnung von ihrem jeweiligen Sprecher verwaltet.

(3) Sofern die Vereinsorgane keine anderweitigen Regelungen treffen, entscheidet der Arbeitskreis eigenständig über seine Belange. Über alle wichtigen Entscheidung sowie solche, die andere Stellen des Vereins betreffen, muss er vor Umsetzung den Ältestenrat und den erweiterten Vorstand mit angemessener Vorlaufzeit informieren. Er informiert den Datenschutzbeauftragten über alle für ihn relevanten Vorgänge. Der Umgang mit personenbezogenen Daten bedarf seiner Genehmigung oder der des Vorstands.

(4) Ein Arbeitskreis entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mit einer Frist von vier Tagen eingeladen wurde. Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vereinsintern zu veröffentlichen.

(5) Ein Arbeitskreis kann gemäß § 8 der Finanzordnung über seine Mittel selbstständig verfügen. Weitere Mittel können auf Antrag vom Kollegausschuss oder dem erweiterten Vorstand bewilligt werden.

§ 15 Minister

(1) Diese Ministerien sind für folgende Zwecke eingerichtet:

1. *Abstellkammern K2*, für die Verwaltung der Abstellkammern im K2
2. *Billard*, für die Wartung und Verwaltung des Billardraums
3. *Bindemaschine*, für den Betrieb von Bindemaschine und Laminiergerät
4. *Bücher*, für die Verwaltung und Pflege des offenen Bücherregals
5. *Dachterrasse K1*, für die Wartung und Verwaltung der K1-Dachterrasse
6. *Dachterrasse K2*, für die Wartung und Verwaltung der K2-Dachterrasse
7. *Foodsharing*, für die Pflege und Verwaltung des Foodsharing-Verteilers, sowie die Koordination der Foodsharingaktivität im HaDiKo
8. *Fräse*, für die Wartung und den Betrieb der CNC-Fräse
9. *Grillplatz K4*, für die Wartung und Verwaltung des Grillplatzes vor dem K4
10. *Grillplatz K6*, für die Wartung und Verwaltung des Grillplatzes hinter dem K6
11. *Heidi-Administrator*, für die Pflege und Entwicklung der Bewohnerdatenbanken
12. *Kicker*, für die Wartung des Tischkickers
13. *Multimedia*, für Verleih der Beamer und weiterer Multimediageräte
14. *Nähmaschine*, für Verleih der Nähmaschinen
15. *Pool*, für die Wartung und Verwaltung des Pools
16. *Putzgeräte*, für die Verwaltung und den Verleih von Putzgeräten
17. *Sauna*, für die Pflege und Wartung der Sauna
18. *Schließanlage*, für die Verwaltung der elektronischen Schließanlage
19. *Textildruck*, für das Bedrucken von Textilien
20. *Waschmaschinen*, für Wartung und Verwaltung der Waschmaschinen
21. *Zapfanlagen*, für die Verwaltung und Pflege der Zapfanlagen der Bars

(2) Das Ministerium für die Schließanlage wird vom Vorstand eingesetzt, der Kollegausschuss schlägt dem Vorstand halbjährlich einen geeigneten Kandidaten vor.

§ 16 (weggefallen)

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 17 Hausparlament

(1) Das Hausparlament ist die Delegiertenversammlung des jeweiligen Hauses und entscheidet über dessen Belange. Es setzt sich aus den Haussprechern, den Flursprechern, den Mitgliedern des Kontrollrats sowie den Kollegausschussvertretern des Hauses zusammen.

(2) Die Haussprecher haben eine gemeinsam Stimme inne, der Kontrollrat und die Kollegausschussvertreter haben beratende Funktion ohne Wahl- und Stimmrecht. Ist ein Flursprecher verhindert, so kann er durch einen ordentlichen Bewohner des Flures vertreten werden. Beanspruchen mehrere Personen die Vertretung für sich, so verfällt die Stimme des Flursprechers für die Sitzung. Wer Flursprecher oder dessen Vertreter ist, darf nicht gleichzeitig die Stimme der Haussprecher ausüben.

(3) Das Hausparlament entscheidet über die allgemeinen Belange des Hauses und seiner Bewohner sowie über die Verwendung der dem Haus zustehenden Mittel gemäß § 10 der Finanzordnung. Des weiteren bereitet es die Sitzungen des Kollegausschusses vor und kann zu dessen Themen Empfehlungen aussprechen.

(4) Die Sitzungen des Hausparlaments sind für alle Mitglieder des Vereins und alle Bewohner des Hauses öffentlich. In besonderen Fällen können weitere Personen zugelassen werden.

(5) Das Hausparlament tagt mindestens einmal in jedem Halbjahr und wird von den Haussprechern einberufen und geleitet. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kollegausschusses ist eine Sitzung des Hausparlaments einzuberufen, hiervon können die Haussprecher im Einvernehmen mit dem Kontrollrat absehen, wenn die Themen des Kollegausschusses für das Haus nicht relevant sind.

(6) Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller seiner Mitglieder sowie allen Bewohnern des Hauses entsprechend den Vorschriften zum Kollegausschuss (§ 10 Absatz 3 Satzung). Eine Sitzung, die, neben anderem, zur Vorbereitung einer Sitzung des Kollegausschusses dient, kann abweichend mit einer Frist von vier Tagen einberufen werden.

(7) Das Hausparlament ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn der Kontrollrat, ein Vereinsorgan, 20 Prozent der Mitglieder des Hausparlaments oder 10 Prozent der Mitglieder des Hauses die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Kommen die Haussprecher dem Verlangen nicht nach, so kann der Ältestenrat ein anderes Vereinsmitglied zur Einberufung und Leitung des Hausparlaments ermächtigen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hausparlaments ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.¹ Zu Anträgen zur Genehmigung von Untervermietungen und Doppelbelegungen gemäß § 15 Absatz 6 der Belegungsordnung ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine Hausvollversammlung durchzuführen. Die Einberufung hierzu muss binnen zwei Wochen ordnungsgemäß unter Einhaltung der Berufungsfrist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 erfolgen.

(10) Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge auf Untervermietung oder Doppelbelegung können vom Haussprecher oder Kontrollrat bis unmittelbar vor der Sitzung hinzugefügt werden.

¹Diese Vorschrift ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 nachgiebig.

(11) Soweit das Hausparlament sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat oder diese eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, gilt die Geschäftsordnung des Kollegausschusses sinngemäß. Im Übrigen gelten die Regeln der Satzung für die Mitgliederversammlung (§ 9 Satzung) sinngemäß auch für das Hausparlament.

§ 18 Hausvollversammlung

(1) Die Hausvollversammlung ist das höchste Gremium eines Hauses. Sie setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern des Hauses zusammen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(2) Die Hausvollversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen berufen werden. Die Einberufung erfolgt analog den Regeln des Hausparlaments, zusätzlich ist an jedem Flur ein deutlich erkennbarer, farblich gestalteter Hinweis anzubringen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hausvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Hausvollversammlung kann mit entsprechender Mehrheit an Stelle des Hausparlaments handeln.

(5) Im Übrigen gelten die Regeln für das Hausparlament sinngemäß auch für die Hausvollversammlung.

§ 19 Haussprecher

(1) Die Haussprecher führen gemäß § 14 Absatz 8 der Satzung die Geschäfte des Hauses und üben, soweit bevollmächtigt, das Hausrecht aus. Sie informieren die Hausbewohner über wichtige Vorgänge im Hans-Dickmann-Kolleg und sind für sie Ansprechpartner.

(2) Die Haussprecher stehen als Beauftragte für die verschiedenen Aufgaben im Verein gemäß § 2 zur Verfügung.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung können sie sich für die hausweiten Belange von einem Haussprecher eines anderen Hauses oder einem Mitglied des erweiterten Vorstands vertreten lassen. Ist das Amt vakant, so kann der erweiterte Vorstand die Vertretung regeln.

(4) Die Haussprecher müssen einmal im Halbjahr eine Informationsveranstaltung entsprechend § 9a Absatz 3 abhalten.

§ 20 Kontrollrat

(1) Der Kontrollrat setzt sich aus zwei Mitgliedern des Hauses zusammen, wobei das aus dem Haus entsandte Mitglied im Ältestenrat Teil des Kontrollrats sein muss. Er wird in direkter Wahl von den Mitgliedern des jeweiligen Hauses gewählt. Wer Kontrollrat ist, darf nicht gleichzeitig Haussprecher, Flursprecher oder dessen Vertreter sein. Ist der Kontrollrat für die Entsendung eines Mitglieds in den Ältestenrat zuständig, so nimmt er seine Arbeit erst mit dieser Entsendung auf.

(2) Die Mitglieder des Kontrollrats sind zur durchgehenden Anwesenheit bei den Sitzungen ihres jeweiligen Hausparlaments verpflichtet.

(3) Das Haus kann beschließen, dass der Kontrollrat aus drei Mitgliedern des Hauses besteht.

(4) Er unterstützt die Durchführung der Wahlen gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung und kontrolliert die Erfüllung der Anwesenheitspflicht bei Hausparlamenten.

(5) Der Kontrollrat ist verpflichtet, auf Anfrage bei Sitzungen von Vereinsorganen oder Gremien das Protokoll zu führen.

(6) Der Kontrollrat muss einmal im Halbjahr eine Informationsveranstaltung entsprechend § 9a Absatz 3 abhalten.

§ 21 Flursprecher

- (1) Die Flursprecher jedes Flures werden von den aktiven Mitgliedern des jeweiligen Flures aus ihrer Mitte gewählt. Ihr Amt beginnt mit der Mitteilung des Amtsinhabers und der Amtszeit an den Kontrollrat.
- (2) Sie sind verpflichtet, bei den Sitzungen ihres Hausparlaments durchgehend anwesend zu sein oder einen Vertreter zu entsenden. Das Haus kann für das Fehlen eine angemessene Entschädigung, wie beispielsweise das Beibringen eines selbstgebackenen Kuchens, festsetzen.

§ 22 Barteam

- (1) Das Barteam im Sinne des HaDiKo e.V. verwaltet die Barräumlichkeiten des jeweiligen Hauses.
- (2) Der Sprecher eines Barteams verwaltet die Mitglieder und Tutoren des Barteams gemäß § 12 Absatz 1 der Wahlordnung. Im übrigen gilt § 9a Absatz 1 analog.
- (3) Es soll vom „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“ als Abteilung anerkannt sein und führt in dessen Verantwortung regelmäßige Barabende, Sonderveranstaltungen und Hausfeste durch. Die Barräumlichkeiten können von ihnen an aktive Mitglieder des HaDiKo e.V. vermietet werden.
- (4) Die Barteams haben die Beschlüsse des Hauses und der Vereinsorgane zu beachten.

SONSTIGE

§ 23 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Datenschutzbeauftragte ist betrieblicher Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz. In dieser Funktion ist der Datenschutzbeauftragte dem Vorstand direkt unterstellt.
- (2) Der Beauftragte für den Datenschutz hat auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Datenschutzvorschriften hinzuwirken. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 4f und 4g des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) In Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. Über seine Tätigkeit wird er dem Vorstand halbjährlich schriftlich Bericht erstatten.
- (4) Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten weitere Datenschutzhelfer, die diesen bei seiner Tätigkeit unterstützen.
- (5) Zusammen mit den Datenschutzhelfern und Datenschutzkoordinatoren der Gremien steht er den anderen Stellen im Verein beratend zur Verfügung.

§ 24 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kassen des Vereins gemäß § 17 Absatz 4 Satzung.

§ 25 Studentische Vertreter im Studentenwohnheim e.V.

- (1) Die studentischen Vertreter im Trägerverein „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ informieren den erweiterten Vorstand und den Kollegausschuss regelmäßig über Vorgänge im Trägerverein und ihre Arbeit, soweit dem Verpflichtungen des Trägervereins nicht entgegen stehen.
- (2) Vor Sitzungen der Gremien des Trägervereins beraten sie sich mit dem erweiterten Vorstand oder dem Kollegausschuss über die anstehenden Entscheidungen.